



Landkreis Lüchow-Dannenberg

- Kreisrecht -

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18.12.2017 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Abfallentsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Zentraldeponie Woltersdorf,
 - stillgelegte Bauschuttdeponie Grabow,
 - Betriebshof und Fuhrpark in Lüchow (Wendland),
 - sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst nach § 17 KrWG alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 1 - Positivkatalog). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden (vgl. Anlage 2 – Positivkatalog).

- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entsprechend § 14 oder in Kleinmengen entsprechend § 16 anfallen.
- (4) Nicht angenommen werden
 - (a) Fahrzeug und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.6.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071) und
 - (b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1769), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 11 und § 21 bleiben unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4, oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (8) Private Haushaltungen im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) dieser Satzung sind von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften zu einer privaten Haushalts- und Lebensführung genutzte Einheiten von Gebäuden, bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen. Als private Haushaltungen gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, sowie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Das gilt auch für die Grundstücke, die der Wochenend- und Feriennutzung dienen.
Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstiger zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Anschlusspflichtige nach Absatz 1 und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen nicht der Überlassungspflicht.
- (3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger und -besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 20 Abs. 3 dieser Satzung.
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (sog. gemischt genutzte Grundstücke) ist auf Antrag möglich.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3, 4 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Grünabfälle - § 6
 2. Altpapier - § 7
 3. Altglas - § 8
 4. Bauabfälle - § 9
 5. Asbestabfälle - § 10
 6. Sperrmüll - § 11
 7. Altholz - § 12
 8. Elektro- und Elektronikgeräte - § 13
 9. Problemabfälle - § 14
 10. Batterien - § 15
 11. Sonderabfallkleinmengen - § 16
 12. Abfälle aus Brandschäden - § 17
 13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) - § 18
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 zu überlassen.

§ 6 Grünabfälle

- (1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind Abfälle, die in Gärten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Rasenschnitt, Laub, Baum- und Strauchwerk. Nicht zum Grünabfall gehören Küchenabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, Fleisch (auch von Fischen) und Knochen, Exkrememente von Menschen und von Tieren, Baumstubben sowie Stämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm.
- (2) Grünabfälle aus Haushaltungen sind durch den Besitzer selbst zu verwerten (Eigenkompostierung) oder dem Landkreis bzw. dem von ihm Beauftragten an den Annahmestellen zur Verwertung durch Übergabe zu überlassen. Die genauen Annahmeterminen werden gemäß § 25 bekannt gegeben.

- (3) Alle nichtprivaten Überlassungen nach den Abs. 1 und 2 sind nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 Buchstabe j) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) gebührenpflichtig.
- (4) Die zur Verwertung abgegebenen Grünabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen entfällt die Entsorgung als Grünabfall.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den kostenlos zur Verfügung gestellten Abfallbehältern (blaue Tonne) oder gebündelt an den gemäß § 25 bekannt gegebenen Abfuhrterminen durch Bereitstellung entsprechend § 19 Absatz 3 zu überlassen. Bei der Bündelsammlung darf ein zur Abfuhr bereit gestelltes Bündel jeweils maximal 7,5 kg wiegen **und eine Kantenlänge von 50 cm nicht überschreiten. Dieser Vorgabe nicht entsprechende und zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage sind von der Straßensammlung ausgeschlossen und müssen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg auf der Zentraldeponie Woltersdorf übergeben werden.**

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den gemäß § 25 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas) auf der Zentraldeponie Woltersdorf kostenpflichtig entsorgt werden. Für Privatanlieferer ist die Entsorgung gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung von Flachglas ist in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 Buchstabe i) der Abfallgebührensatzung geregelt.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureste.
- (2) Bauabfälle sind dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf frei von Bodenanhaftungen durch Übergabe zu überlassen. Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Dämmmaterialien wie z.B. Mineralwolle, Styropor, etc., Holz, Kunststoffe, Metalle und Verpackungsmaterialien vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Dämmmaterialien sind dem Landkreis sortenrein in den hierfür vorgesehenen KMF-Säcken (Künstliche Mineral Faser - Säcke) auf der Zentraldeponie Woltersdorf zu überlassen. Die KMF-Säcke können auf der Zentraldeponie gebührenpflichtig erworben werden. Verpackungsmaterialien sind gemäß Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 in der zurzeit gültigen Fassung zu entsorgen.
- (3) Werden die aufgeführten Materialien untereinander vermischt oder verschmutzt angeliefert, so ist die unter § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 Buchstabe d2) Abfallgebührensatzung genannte Gebühr zu entrichten.

§ 10 Asbestabfälle

Asbestabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Asbestzementabfälle und Asbestabfälle/-stäube, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. Asbestzementabfälle sind dem Landkreis in Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags) staubdicht verpackt, Asbeststäube mit Zement verfestigt und verpackt auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe zu überlassen. Mengen über 100 kg werden wöchentlich **Dienstags und Donnerstags** angenommen, sofern diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag **fallen**. Auf der Zentraldeponie Woltersdorf können gebührenpflichtig Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) erworben werden.

§ 11 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Zum Sperrmüll zählen Holzabfall und vermischter Sperrabfall.
- (3) Für jeden Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer, der sein Grundstück nach § 3 an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen hat und einen Restabfallbehälter nach § 20 vorhält, wird Sperrmüll einmal jährlich kostenfrei abgeholt und entsorgt, wobei die jeweilige Gesamtmenge des zu entsorgenden Sperrmülls 3 m³ nicht übersteigen darf. Sperrmüll wird in der Regel einmal jährlich eingesammelt. Der Zeitpunkt wird gemäß § 25 bekannt gegeben. .
- (4) Sollte die einmal jährliche kostenfreie Sperrmüllmenge von 3 m³ überschritten werden, so ist die Menge über 3 m³ mit 50 EURO je angefangenem Kubikmeter an die Abfallwirtschaft des Landkreises zu erstatten.
- (5) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören Kühl- und Gefriergeräte, Abfälle nach den §§ 6 bis 10 und 12 bis 18 und insbesondere Bauschutt, Steine und Bodenaushub, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen, Zäune aller Art, Bäume und Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle und Hausmüll sowie in Kartons, Säcken und ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten von der Einsammlung und Beförderung auszuschließen oder eine getrennte Einsammlung, Beförderung und Behandlung durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
- (8) Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (9) Sperrmüll aus Holz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (10) Soweit Sperrmüll durch den Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nicht entsorgt wird, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet.

§ 12 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Nach der Altholzverordnung (AltholzVO) gelten Hölzer der Altholzkategorie IV (z.B. behandeltes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis getrennt in
 - nicht mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A I bis A III) und
 - mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A IV)

auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe kostenpflichtig zu überlassen.
Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz ist in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 Buchstabe a) der Abfallgebührensatzung festgelegt.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind die nach § 3 Abs. 3 und i.d. Anlage I des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 23.10.2015 (BGBl, I Seite 1739 ff) aufgeführten Geräte, wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte (bis 400 Liter Inhalt), elektrische Küchen- und Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, der Wiederverwertung zuzuführen, indem sie dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe überlassen werden.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind direkt der Wiederverwertung zuzuführen oder dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe zu überlassen.
- (4) Auf Antrag werden Elektro- und Elektronik-Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Fernseher) aus Privathaushalten abgeholt. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Elektro- und Elektronikgeräte sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig. Für die Abholung der Elektro- und Elektronik-Großgeräte wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 6 Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 14 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Die Annahme von Schadstoffen aus Privathaushalten an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf daher die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern nicht überschreiten. Größere Mengen als 20 kg bzw. 20 Liter sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Entsorgungspreise können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden. Die Termine und Orte für die Sammelstellen werden gemäß § 25 bekanntgegeben.

- (3) Sonderabfälle aus Privathaushalten werden ebenfalls auf der Deponie Woltersdorf zu bestimmten Annahmeterminen in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen. Die Annahmeterminen werden gemäß § 25 bekanntgegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den Abfällen nach Abs. 1 bis 3 entsorgt werden können.

§ 15 Batterien

Batterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind alle im § 2 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I Seite 1486) aufgeführten Batterien, insbesondere Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien, Quecksilberbatterien, Alkalibatterien und sonstige Batterien. Diese Batterien aus privaten Haushaltungen sind dem im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg eingerichteten Entsorgungssystem gemäß Batterieverordnung zuzuführen. Annahmestellen sind neben den Vertreibern von Batterien auch die Zentraldeponie Woltersdorf, das Kreishaus und der Betriebshof des Landkreises in Lüchow.

Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.

Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug) überlassen werden.²⁾

§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGB I. I Seite 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auf der Zentraldeponie an den gemäß § 25 bekannt gegebenen Terminen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an den von ihm Beauftragten überlassen werden. Die Entsorgung ist kostenpflichtig. Die Entsorgungspreise von Sonderabfällen für Industrie, Handel und Gewerbe können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden.

§ 17 Abfälle aus Brandschäden

Nachweisbar unbelastete Abfälle aus Brandschäden werden auf der Zentraldeponie in Woltersdorf angenommen. Andere Abfälle aus Brandschäden werden auf der Zentraldeponie Woltersdorf nicht angenommen. Die Entsorgung ist über die in Hannover ansässige Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfällen vorzunehmen.

§ 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen

Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 17 fallen oder nach § 2 Absatz 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

- (2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 19 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Sollte der Entsorgungstag für die 60 Liter bis 240 Liter Restabfallbehälter auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag fallen, entfällt die Entsorgung ersatzlos. Für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum besteht die Möglichkeit der regelmäßigen wöchentlichen Leerung. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 25 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges in einem bestimmten Rahmen die Häufigkeit der Behälterentleerung (bedarfsorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht entleert.
- (3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (4) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen und zum nächsten Leerungstermin rechtzeitig bereitzustellen.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 18 nichts anderes ergibt.

§ 20 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum
 2. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
 3. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
 4. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
 5. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalles vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls der Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Landkreis bestimmt die Anzahl der aufzustellenden Behälter und legt fest, welche Behälterkapazität für die anfallende oder zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.
- Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens eine Behälterkapazität von 20 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 10 l je Woche) und Bewohner,
 - bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 10 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 5 l je Woche) und Beschäftigten,
 - mindestens jedoch ein zugelassener fester Abfallbehälter bereitstehen.
- (4) Beschäftigte nach Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und die Abfälle gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, werden die nach Abs. 3 errechneten Behältervolumina für Bewohner und Beschäftigte addiert.
- (6) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken kann der Landkreis das Mindestvolumen reduzieren, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen erheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht. Hierbei sind § 15 ff. KrWG und § 7 GewAbfV zu beachten.
- (7) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit einer der Personen- bzw. Beschäftigtenzahl entsprechenden Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (8) Für vorübergehend verstärkt anfallenden Abfall dürfen neben festen Abfallbehältern nur besonders gekennzeichnete amtliche Abfallsäcke verwendet werden. Diese sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben. Amtliche Abfallsäcke können nur in Verbindung mit einem Restmüllbehälter bei der Entsorgung zusätzlich verwendet werden.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 5 und § 11 Absatz 8 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalles in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeuge zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Sofern der neue Eigentümer den auf dem erworbenen Grundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter nicht übernimmt, ist der Alteigentümer verpflichtet, diesen Abfallbehälter abzumelden und auf dem Betriebshof des Landkreises abzugeben. Bis zur Rückgabe des Abfallbehälters besteht Gebührenpflicht.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalles verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 durch den Landkreis zu dulden.

§ 24 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die nach der Gebührensatzung zu zahlenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung und in einer jährlich erscheinenden Abfallbroschüre, die der Landkreis an alle Haushalte verteilen lässt.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 entzieht,
 2. entgegen § 19 Absatz 4 die Abfallbehälter befüllt und aufstellt,
 3. entgegen § 20 Absatz 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet,
 4. gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 23 verstößt,
 5. entgegen § 21 seine Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten zu den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 6. entgegen § 5 Absatz 2 die Abfälle nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 19.12.2016 außer Kraft.

Lüchow, den 18.12.2017

Landkreis Lüchow-Dannenberg

gez. Schulz

Landrat

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg - Abfälle nach § 2 Absatz 2 (Positivkatalog - Beseitigung)

Die Abfallarten, die mit „J“ gekennzeichnet sind, dürfen nur im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige staatliche Behörde auf der Deponie abgelagert werden (§ 11 Absatz 2 NAbfG).

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
04 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 07	Barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	J
01 05 08	Chlorigehaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	J
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 09	Abfälle aus Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	J
02 01 10	Metallabfälle	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 01	Schlämme von Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	J
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	Nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 01	Schlämme aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	J
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recyceln	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	Geäschertes Leimleder	J
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	J
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	Organische Abfälle aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 01 17	Bitumen	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	J
06 08 99	Abfälle a.n.g.	J
06 13 03	Industrieruß	

07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	J
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	J
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	J
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	J
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	J
08 01 16	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	J
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	J
08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	J
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	J
08 02 02	Wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	J
08 02 03	Wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	J
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	J
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	J
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	J
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	J
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	J
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	J
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 06 fallen	J
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	J
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	J
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	J
10 02 02	Unverarbeitete Schlacke	J
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	J
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	J
10 03 02	Anodenschrott	J
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	J
10 03 24	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	J
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	J
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	J
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	J
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	J
10 05 04	Andere Teilchen und Staub	J
EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	J
10 06 04	Andere Teilchen und Staub	J
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	J
10 07 04	Andere Teilchen und Staub	J
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	J
10 08 04	Teilchen und Staub	J
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	J
10 08 14	Anodenschrott	J
10 09 03	Ofenschlacke	J

10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	J
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	J
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	J
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	J
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	J
10 10 03	Ofenschlacken	J
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	J
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	J
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	J
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	J
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	J
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	J
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	J
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	J
10 11 16	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	J
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	J
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	J
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	J
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 12 06	Verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 10	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	J
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	J
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
10 13 01	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	J
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	J
10 13 13	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	J
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	J
11 05 01	Hartzink	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	J
12 01 02	Eisenstaub und -teile	J
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	J
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	J
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	J
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	J
EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	J
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 19	Kunststoffe	

16 01 20	Glas	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	J
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	J
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	J
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	J
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	J
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	J
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtbefeuerung	J
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	J
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	J
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	J
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	J
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	J
19 04 01	Verglaste Abfälle	J
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	

19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 05 99	Abfälle a.n.g.	J
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	J
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	J
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	J
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 10 03*	Schredderleischfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 10 04	Schredderleischfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	J
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	J
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	J
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	J
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	J
EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung	
20 01 01	Papier und Pappe / Karton	
20 01 02	Glas	
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	Sonstige Fraktionen a.n.g.	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg - Abfälle nach § 2 Absatz 2 (Positivkatalog - Verwertung)

EAK-Schlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	Kompostierbare Abfälle

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg - Abfälle nach § 2 Absatz 3 (Negativkatalog - von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen)

- Stoffe, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienegesetz, nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigend sind
- Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes
- Stoffe, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist
- Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den unter der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei dem im 1. Absatz genannten Tätigkeiten anfallen
- nicht in Behälter gefaßte gasförmige Stoffe
- Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg - Abfälle nach § 2 Absatz 4 (Negativkatalog - von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen)

- Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Autowracks und Altreifen sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge, Größe und ihrem Gewicht her für die Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind
- Betriebsabfälle aus Gewerbebetrieben und Fabriken, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können